

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 22. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2024)

zum Thema:

Modellprojekte nach § 132 SGB IX im Land Berlin transparent machen

und **Antwort** vom 9. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
III C

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17974

vom 22.01.2024

über Modellprojekte nach § 132 SGB IX im Land Berlin transparent machen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es derzeit oder gab es seit 2020 Modellprojekte gem. § 132 SGB IX im Land Berlin?
2. Wenn nein, sind Modellprojekte gem. § 132 SGB IX derzeit in der Planung?
3. Wenn ja, wie und zu welchen Themen kamen die Modellprojekte zustande?

Zu 1. bis 3.: Nach § 132 SGB IX können Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.

Das Land Berlin hat am 10.11.2023 zum Thema Erprobung neuer und Weiterentwicklung bestehender Leistungs- und Vergütungsstrukturen die Zielvereinbarung nach § 132 SGB IX „Zukunft Inklusion“ als Grundlage für ein gemeinsames Pilotprojekt abgeschlossen.

Der Leistungsträger ist am Abschluss weiterer Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX interessiert.

4. Wie hoch sind die Budgets zur Durchführung der Modellprojekte und wie wurden diese im laufenden und künftigen Haushalt eingeplant?

Zu 4.: Die Durchführung des aktuellen Pilotprojektes hat eine große inhaltliche Nähe zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX und den daraus abzuleitenden Prozessen und

Arbeitsinstrumenten. Die Begleitung erfolgte deshalb bisher durch den externen Dienstleister für die Rahmenvertragsverhandlungen (Budget 2023: 40.500 € netto).

Da sich der zeitliche Umfang für die Begleitung des aktuellen und ggf. auch weiterer Pilotprojekte jedoch als sehr hoch erwiesen hat und eine abgrenzbare eigene Aufgabe darstellt, wird für 2024 eine Ausschreibung dazu vorgenommen.

Das Budget ist in den untenstehenden Umfängen eingeplant:

2024: 40.000 € netto

2025: 40.000 € netto

2026: 20.000 € netto

5. Wurden zur Anbahnung, Planung und Durchführung der Modellprojekte externe Dienstleister beauftragt? Wenn ja, wurden die Dienstleistungen ausgeschrieben?

Zu 5.: Bei Planung, Anbahnung und Durchführung wirkte und wirkt ein externer Dienstleister mit.

Die Dienstleistung wird ab 2024 als eigene Leistung ausgeschrieben (s.a. die Antwort zu 4.).

6. Gibt es für Leistungserbringer Grundvoraussetzungen für die Teilnahme an einem Modellprojekt?

Zu 6.: Die Grundvoraussetzungen ergeben sich aus § 132 SGB IX in Verbindung mit den gemeinsamen Zielen des Projektes. Dazu gehören die Bereitschaft, Fähigkeit und Verlässlichkeit zur kontinuierlichen Verfolgung der gesetzlich umrissenen Projektziele.

7. Wer trägt die finanziellen Aufwendungen des Leistungserbringers und ggf. des Landes für die Teilnahme an einem Modellprojekt?

Zu 7.: Die beiden Vereinbarungspartner tragen jeweils ihre eigenen Aufwendungen allein.

8. Welche Auswirkungen sieht das Land Berlin durch Ergebnisse von Modellprojekten auf die laufenden Rahmenvertragsverhandlungen und damit auf das künftige Leistungs- und Vergütungssystem der Eingliederungshilfe gem. SGB IX?

Zu 8.: Der Berliner Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe hat in § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. in § 36 die vertraglichen Voraussetzungen geschaffen, dass der Rahmenvertrag in der paritätisch besetzten Vertragskommission ausgelegt, weiterentwickelt, fortgeschrieben oder geändert wird. Die Beschlüsse dazu erfordern Einstimmigkeit. Zugleich gibt der Rahmenvertrag ausweislich der Experimentierklausel des § 34 ausdrücklich der Möglichkeit Raum, dass entsprechend des Grundsatzes aus § 132 SGB IX die Leistungserbringer und der Träger Eingliederungshilfe vom Rahmenvertrag abweichende Vereinbarungen abschließen können.

Es liegt auf der Hand, dass die Anwendung der gesetzlichen Möglichkeit des § 132 SGB IX und der Klausel des § 34 des Rahmenvertrages in den laufenden Rahmenvertragsverhandlungen die Verhandlungsbasis des Landes Berlin stärkt, wenn das Land die in Pilotprojekten näher erprobten und evaluierten Kostendaten, Kennzahlen, Modelle und Formeln in die Verhandlungen einbringen kann.

Berlin, den 09. Februar 2024

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung